Bei dieser Satzung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Satzung einschließlich 1. Änderung vom 22. November 2022, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Strand- und Badeordnung der Badestelle am Linstower See

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 29 ff.), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung der KV M-V (6. ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow am 27. Januar 2005 sowie der 1. Änderung am 22. November 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung an der gemeindeeigenen Badestelle in Linstow. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Badestelle erkennt jeder Besucher diese Strand- und Badeordnung an.

§ 2

Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle nebst Steganlage, die Liegewiese mit Spielplatz, den Parkplatz und das Toilettenhaus am Linstower See (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

§ 3

Nutzungszeiten

(1) Die Badestelle kann von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Der Aufenthalt außerhalb der Nutzungszeiten ist untersagt.

(2) Außerhalb der unter (1) genannten Nutzungszeiten darf die Badestelle nur durch Genehmigung, welche mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, des Ordnungsamtes des Amtes Krakow am See genutzt werden.

§ 4

Zutritt

(1) Der Zutritt von Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, ist untersagt.

(2) Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen dürfen die Badestelle nur mit einer verantwortlichen Begleitperson betreten. Dieses gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

(3) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ist der Zutritt zur Badestelle nicht gestattet.

§ 5

Baden

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badestelle ist unbewacht.

§ 6

Tiere

Das Mitführen von Tieren zur Badestelle ist untersagt.

§ 7

Befahren der Badestelle

(1) Auf dem Gelände der Badestelle ist das Reiten, Radfahren (außer auf dafür vorgesehenen Wegen), Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen – außer Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen – verboten.

(2) Kraftfahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Flächen zu parken. Fahrräder sind an den aufgestellten Fahrradständern abzustellen. Das Parken und Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.

(4) Sondergenehmigungen können in Einzelfällen durch das Ordnungsamt des Amtes Krakow am See erteilt werden.

§ 8

Verhalten an der Badestelle

(1) Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als den Umständen nach vermeidbar und das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere sind verboten:

a) das Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,

b) das Entfachen eines offenen Feuers sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art außerhalb der dafür eingerichteten Flächen. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch das Ordnungsamt des Amtes Krakow am See möglich.

c) das Campen und Übernachten,

d) das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten.

(3) Die Badestelle nebst Steganlage, die Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 9

Gewerbliche Betätigung und Reklame

(1) Das Benutzen der Badestelle zum Zweck der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch das Amt Krakow am See erteilt werden.

§ 10

Aufsicht

Die Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

§ 11

Verweisung von der Badestelle

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 10 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können der Badestelle verwiesen werden.

§ 12

Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Badestelle nebst Steganlage einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, des Parkplatzes und des Toilettenhauses auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Dobbin-Linstow nicht.

(2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Strand- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. (1) außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt oder sich an der Badestelle aufhält,
- entgegen § 6 Tiere zur Badestelle mitführt,
- entgegen § 7 Abs. (1) im Bereich der Badestelle reitet, Rad fährt, Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 8 Abs. (1) durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. (2)
    a) Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,
    b) ohne Genehmigung außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen offenes Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
    c) campt oder übernachtet,
    d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
- entgegen § 8 Abs. (3) die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. (1) die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate oder plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Ausnahmen

Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Strand- und Badeordnung bedarf.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Strand- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (10.04.2005).

Die 1. Änderung der Strand- und Badeordnung der Badestelle am Linstower See tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (06.12.2022).

Dobbin-Linstow, den 01.02.2005

gez. Baldermann

Bürgermeister

◊) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Strand- und Badeordnung der Badestelle am Linstower See. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 27. Januar 2005 eingearbeitet worden.